

# Die Wundärzte Wiens

theilen hiermit ihren Kollegen der Gesamt-Monarchie zur gefälligen Kenntnißnahme die Petition mit, welche sie gegen die laut Hauptblattes der Wiener Zeitung vom 26. August d. J. mittelst Erlasses des Unterrichts-Ministeriums verordnete Aufhebung des niedern chirurgischen Studiums der hohen Reichsversammlung unterbreitet haben.

## Hohe Reichsversammlung!

A. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat sich — wie aus dem hier sub A beiliegenden Hauptblatte der Wiener Zeitung vom 26. August d. J. ersichtlich ist — für befugt erachtet, aus eigener Machtvollkommenheit den Grundsatz der Aufhebung des niedern chirurgischen Studiums in den österreichischen Staaten auszusprechen und ohneweiters zur Ausführung dieses Grundsatzes zu schreiten.

Dieser Ministerial-Erlass enthält eine schwere Verletzung nicht nur der Rechte der Mitglieder des wundärztlichen Standes, sondern des gesammten Volkes. Soll das Wort, konstitutionelle Regierung nicht zur leeren Phrase werden, so kann und darf eine in das Leben und Gesamtwohl des Volkes so tief eingreifende Maßregel nur durch ein von der hohen Reichsversammlung, dem gesetzlichen Organe des Volkswillens, allseitig und erschöpfend berathenes und nach reiflicher Ueberlegung gefaßtes Gesetz zur Ausführung kommen. Die Wundärzte Wiens nehmen somit gegen den eigenmächtigen, willkürlichen Vorgang des Unterrichts Ministeriums den Schutz der hohen Reichsversammlung in Anspruch, die da nicht dulden kann und wird, daß durch einen einfachen Ministerial-Erlass Verfügungen getroffen werden, welche in die Sphäre der Gesetzgebung gehörig nur der hohen Reichsversammlung zustehen, und die nicht nur die Aufhebung eines zahlreichen, anerkannt nützlichen Standes in sich schließen, sondern auch auf das Gesundheitswohl zweier Drittheile der Bevölkerung der Monarchie den wesentlichsten Einfluß nehmen. Und eine solche Tragweite hat die vorstehende Verordnung des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes in der That.

Die Aufhebung des chirurgischen Studiums begreift die Aufhebung des Standes der Wundärzte selbst, und die Vernichtung jedweden Werthes ihrer bereits bestehenden Gewerbe in sich; denn wo keine Wundärzte mehr gebildet werden, können künftig auch keine mehr existiren, es können somit keine Käufer mehr für derlei Gewerbe gefunden werden. Mit der Aufhebung des chirurgischen Studiums hat demnach das Unterrichts-Ministerium, während es scheinbar nur eine Maßregel im Unterrichtswesen einführt, in das Gewerbewesen übergriffen und mehrere tausend Familien um ihr mühsam Erworbenes, nicht selten einziges Vermögen gebracht, ohne auch nur mit einem Worte die Frage der Entschädigung zu berühren. Und solch unverantwortlichen Eingriff erlaubt es sich zu einem Zeitpunkte, während die hohe Reichsversammlung über das künftige Wohl und Wehe des österreichischen Volkes tagt, während sie mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit die Eigenthumsrechte desselben je nach ihrer Begründung abwägt, und selbst bei Aufhebung von Robot, Zehent und dergleichen Lasten, welche anerkannt eines genügenden Rechtstitels durchaus ermangeln, dennoch der Frage der Entschädigungsleistung nach allen Seiten hin die reiflichste Erörterung zu Theil werden läßt.

Eben so wenig als den Interessen der Wundärzte hat das Ministerium den Bedarf des Publikums Rechnung getragen. Würde es nur die einfachsten, hieher bezüglichen statistischen Daten beachtet haben, es müßte zur Einsicht gekommen seyn, daß das Gesundheitswohl von mindestens zwei Drittheilen der Bevölkerung Oesterreichs unter der alleinigen Obforge der Wundärzte stehet, es müßte sohin vor den Folgen seiner Handlungsweise zurückgeschreckt sein, welche für 12 Millionen Menschen den Nachwuchs ihres gegenwärtigen ärztlichen Personals aufhebt, ohne für einen Ersatz gesorgt zu haben. Hätte es die verhältnißmäßig geringe Dichtigkeit der Bevölkerung mancher Länderstrecken erwogen und die bisherigen Erfahrungen mit Kommunalärzten zu Rathe gezogen, so müßte es begriffen haben, daß in vielen und großen Theilen der Monarchie die Einführung von Doctoren in solcher Zahl und Art, daß das Publikum mit selbst hinreichend versorgt wäre, zu den Unmöglichkeiten gehört. — Auch dürfte wohl die Freiheit des Publikums in der Wahl des Heilpersonals einige Beachtung von Seite des Ministeriums verdienen. Die Erfahrung zeigt, namentlich hier in Wien, wo Doctoren wirklich in eben nicht unbedeutender Anzahl vorhanden sind, daß dennoch die Wundärzte, und zwar eben zur Behandlung innerlicher Krankheiten, vom Publikum gesucht werden; der sprechendste Beweis, daß einerseits das Bedürfniß nach einer billigeren Classe von Heilpersonen vorliegt, und daß andererseits die Wundärzte des vollen Vertrauens ihrer Mitbürger sich erfreuen, was für ihre Signung zur Behandlung innerer Krankheiten das beste Zeugniß liefert. Diese Signung wird auch dadurch bekräftigt, daß aus dem ganzen weiten Umfange der Monarchie bisher nicht eine einzige Klage des Inhalts vorgekommen ist, daß die Sanitätsverhältnisse in Orten, welche unter der alleinigen Obforge von Wundärzten stehen, deshalb Schaden leiden; ja die Mortalitätstabellen weisen eher das Gegentheil aus. — Wie dringend nothwendig stellt sich endlich der Bedarf nach Wundärzten bei ausgedehnten Epidemien, z. B. Cholera, und in Kriegszeiten als Feldärzte dar.

Doch die gefertigten Wundärzte glauben die hohe Reichsversammlung mit Aufzählung der Gründe, welche namentlich im allgemeinen Interesse des Publikums für die Aufrechthaltung, ja für Vermehrung einer zweiten Classe von Heilpersonen in der Art der gegenwärtigen Wundärzte sprechen, hier nicht weiter behelligen zu sollen. Sie bereiten dießfalls eine eigene umfassende Vorlage an die hohe Reichsversammlung vor, welche mit der Lösung der dießfälligen Frage sich beschäftigen wird, und welcher allein solche Lösung zusteht. Diese möge dann ausfallen wie sie wolle, dem Gesetze werden sie sich willig fügen, wenn es sie auch noch so hart treffen sollte. Gegen bloße Minister-Willkür dagegen müssen sie mit aller Kraft protestiren. Bis die Frage über den Fortbestand des Institutes der Wundärzte in verfassungsmäßigem Wege gesetzlich normirt sein wird, darf offenbar auch nicht die Bildungsanstalt für Wundärzte aufgehoben werden. Nur gegen diesen völlig geschlossenen Vorgang des Unterrichts-Ministeriums suchen die Gefertigten hier Schutz. Das Ministerium ist überhaupt nicht berechtigt, für sich allein selbstständig und eigenmächtig irgend eine den Staatsbürger als solchen be-

treffende Maßregel ins Leben zu rufen; es ist bloßes Organ des constitutionellen Monarchen und hat als solches nur nach den verfassungsmäßig gegebenen Gesetzen den Staat zu verwalten oder zu neuen Gesetzen Vorschläge einzubringen. Selbst provisorische, oder durch Dringlichkeit der Umstände gebotene Maßregeln könnte es gültig nur im Rahmen des Monarchen erlassen, in welchem Falle aber die Fertigung Sr. Majestät nothwendig wäre. Ueber die hier in Rede stehende Aufhebung des chirurgischen Studiums ist jedoch überhaupt gar keiner auch nur mit der Unterschrift eines verantwortlichen Ministers versehener Erlaß kundgemacht worden; man hielt es für genügend, unter die officiellen Kundmachungen in die Wiener Zeitung die factische Erzählung einzurücken, daß das Unterrichts-Ministerium die fragliche Aufhebung verfügt habe. Solch' gefehlter, aller constitutionellen Form entkleideter Vorgang kann doch offenbar nicht rechtliche Kraft und Geltung haben.

Hohe Reichsversammlung! Der Stand der Wundärzte war es, der unter dem Despotismus der bisherigen bureaukratischen Verwaltung ganz besonders zu leiden hatte; denn seine Geschicke waren in die Hände seiner ärgsten Gegner, seiner Erwerbsrivalen gelegt. Das Referat über die wundärztlichen Verhältnisse war nämlich sowohl bei den Länderstellen, als auch in höchster Instanz bei der Hofkanzlei mit Doctoren der Medizin besetzt, deren direktes Interesse eben darin liegt, den Wirkungskreis des Wundarztes mehr und mehr zu beschränken, oder wo möglich ihn ganz aufzuheben. Und nun, wo die Lage der Freyheit, die — Lage welche den gedrückten, fast rechtlosen Unterthan ganz aufzuheben. Und nun, wo die Lage der Freyheit, die — Lage welche den gedrückten, fast rechtlosen Unterthan zum Gefühle seiner Rechte zum Staatsbürger erheben — für Millionen unserer Mitbürger aufgehen, nun soll gerade über die Wundärzte die frühere Willkürherrschaft einer ihnen feindlichen Classe, nur unter veränderter Firma fortgesetzt werden dürfen! Hohe Reichsversammlung! Wie vorher an der Spitze der Leitung des Sanitätswesens als Referent der Hofkanzley, so steht nun factisch an der Spitze des Unterrichts wesens als Unterstaatssekretär dieses Ministeriums ein Doctor der Medizin, und zwar ein Doctor der Medizin, welcher unter die erbittertsten Gegner des wundärztlichen Standes gehört. In diesem, und nur in diesem Umstande können die Gefertigten eine Erklärung des obigen Ministerial-Erlasses erblicken. Durch die wirkliche Lage der Dinge ist derselbe in keiner Weise gerechtfertiget. Wie! sollte im Umfange des gesammten Unterrichts wesens gerade die Aufhebung des wundärztlichen Studiums die dringendste Maßregel sein! Alle Organisation der allgemeinen Vorbereitungs- so wie der Brotstudien kann noch warden, und nur die Aufhebung des speciellen Unterrichts zweiges der Wundärzneykunde ist eine dringende Nothwendigkeit der Zeit? Worin sollte wohl die ungeheure Gefahr für den Staat liegen, wenn dieser Unterricht bis zu dem Zeitpunkte fortgesetzt wird, wo die Reichsversammlung über Fortbestand oder Aufhebung des Standes der Wundärzte sich ausgesprochen haben wird! Ist es nicht im Gegentheile Pflicht, eine Unterrichtsanstalt so lange fortbestehen zu lassen, bis über das Aufhören des darin heran zubildenden Standes ein Beschluß der Gesetzgebung vorliegt! Allein eben der Gesetzgebung wollte man vorgreifen. Man sah wohl ein, daß eine allseitige gründliche Erörterung, daß die Beachtung der Verhältnisse, wie sie wirklich sind, die Waagschale zu Gunsten der Fortdauer des Chirurgenstandes sinken machen würde; man fühlte, daß die Volksvertreter aus den verschiedensten Landestheilen die Nothwendigkeit des wundärztlichen Standes aus eigener Wahrnehmung kennen. Man wollte also die Sache anticipiren, um nachher mit dem allmächtigen fait-anomblis den Ausschlag zu geben. Um dieß zu erzielen, wurde alle Form bei Seite gesetzt, wurden alle Folgen des Schrittes unbeachtet gelassen, man kümmerte sich nicht um die ruinirten Familien der Wundärzte, man kümmerte sich nicht um die gegenwärtigen Zöglinge der Chirurgie, welche mitten in ihrer Laufbahn unterbrochen um den Erfolg ihrer bisherigen Studien gebracht sind; man kümmerte sich endlich auch nicht um das Publikum und sein Wohl; man wollte nur Aufhebung des Chirurgenstandes um jeden Preis, um den Med. Doctor des schon so lange verhassten Rivalen zu entledigen; alles andere blieb unbeachtet. — Und was vermochte das Unterrichts-Ministerium zur Rechtfertigung seiner Gewaltmaßregel anzuführen? Einige wenige Worte mögen zur Würdigung dessen hinreichen.

Es gebe nur Eine Heilkunst — heißt es in der obigen officiellen Kundmachung — es könne also auch nur Eine Classe von Heilkünstlern geben. Dieß ist eben nur eine leere Phrase, aber kein Argument. Es gibt ja auch nur eine Malerkunst und doch welche verschiedene Classe von Malern! und sind Doctoren der Medizin und Doctoren der Chirurgie nicht auch verschiedene Classen der Heilkünstler! Gibt es ferner wirklich nur Eine Heilkunst? Homöopathie, Allopathie und alle die verschiedenen Heilmethoden machen die Einheit derselben mehr als zweifelhaft. — Nicht die Noth des Augenblicks sondern der noch fortan dauernde Bedarf hat ferner und zwar nicht eine Trennung der Chirurgie von der Medizin, sondern die Kreirung einer 2. Classe von Heilpersonen zur Ausübung der ärztlichen Gesamtp Praxis, hervorgerufen. — Unzukömmlichkeiten sind hieraus weder zum Nachtheile der Wissenschaft noch weniger des öffentlichen Gesundheitswohles entstanden; vielmehr ist gerade im Interesse des Gesundheitswohles das Institut der Wundärzte in's Leben gerufen worden. Zum Nachtheile des ärztlichen Standes der Med. Doctoren nämlich mögen die Wundärzte allerdings gereichen, in so ferne sich die Einnahme der Ersteren durch die Mitkonkurrenz der Letztern etwas vermindert. Hierin wird aber hoffentlich ein freisinniges Ministerium doch nicht einen Grund für die Aufhebung der Wundärzte erblicken wollen! — Die wohlbegründeten Einwendungen gegen Aufhebung der Wundärzte haben nur in den Augen der dabei befangenen Doctoren nicht Stich gehalten, haben jedoch keine Widerlegung gefunden. — Was endlich den den Wundärzten in der officiellen Kundmachung gemachten Vorwurf des Zunftinteresses angeht, so erlauben sich dieselben, hierauf nur mit der Citation des §. 88, Nr. 5 aus dem Entwurfe der Statuten der medicinischen Fakultät zu antworten. Nach Inhalt dessen muß jeder in die medicinische Fakultät aufzunehmende Doctor der Medicin angeloben: „Keinen von einem Kollegen behandelten Kranken in eigene ärztliche Behandlung zu übernehmen, bevor der Erstere für seine Mühe honorirt worden ist.“ Ein eklatanteres Beispiel des finstersten Zunftgeistes ist doch wahrlich nimmermehr möglich!

Im vollsten Vertrauen auf das strenge Gerechtigkeitsgefühl, welches den ersten Reichstag Oesterreichs durchglüht, erlauben sich hiernach die Gefertigten — unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Sache in Anbetracht des in Kurzem zu beginnenden neuen Schuljahres — chrfurchtsvoll die Bitte zu stellen:

Die hohe Reichsversammlung geruhe die durch Ministerial-Erlaß verfügte Aufhebung des wundärztlichen Studiums für ungültig zu erklären, und die Fortsetzung dieses Studiums bis zu der über Fortdauer oder Aufhören des wundärztlichen Standes im verfassungsmäßigen Bestimmung erfolgten gesetzlichen Wege zu verordnen.

Wien am 2. September 1848.

